**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 17 (1925)

**Heft:** 11

**Artikel:** Die Ordnung der Streikunterstützung in den Landeszentralen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-352171

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Bern, November XVII. Jahrgang 1925 — Nr. 11

# Gewerkschaftliche Rundschau

## für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 ○○○○○○○○ Postcheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

○ Druck und Administration: ○
Unionsdruckerei Bern
○○○ Monbijoustrasse 61 ○○○

## Die Ordnung der Streikunterstützung in den Landeszentralen.

Durch die Errichtung einer Solidaritätskasse im Gewerkschaftsbund wurden die Verbände genötigt, sich für oder gegen den obligatorischen Anschluss an diese Kasse auszusprechen. Da dürfte es denn von Interesse sein zu vernehmen, wie das Problem der gegenseitigen Unterstützung in den andern dem I. G. B. angeschlossenen Landeszentralen geregelt ist. Wir begrüssten es daher, als der I. G. B. über diese Frage eine Enquete veranstaltete, deren Ergebnis nun vorliegt.

Nach der Enquete liegen die Verhältnisse in *Belgien, Grossbritannien,* im *Memelgebiet,* der *Tschechoslowakei* und *Kanada* ähnlich wie bei uns *vor* der Annahme des Reglements der Solidaritätskasse. Es ist Sache der Verbände, ihre Streiks selber zu finanzieren. Nur in aussergewöhnlichen Fällen kann die Hilfe der Landeszentralen angerufen werden. Diese Hilfe besteht in allgemeinen Sammlungen unter den Mitgliedern der Verbände, in Beträgen à fonds perdu oder in Darlehen, die vielfach zinsfrei gewährt werden. Die belgische Landeszentrale beschäftigt sich jedoch gerade gegenwärtig mit der Frage der Errichtung einer Solidaritätskasse, da man auch in Belgien vom jetzt üblichen System keineswegs befriedigt ist.

In *Frankreich* besteht keine statutarische Regelung. Die C. G. T. *kann* aus ihren Mitteln in besondern Fällen einen Betrag zur Verfügung stellen. Bei grössern Konflikten werden Aufrufe für Geldsammlungen erlassen.

In *Yugoslawien* besteht ebenfalls keine statutarische Regelung. Die Streiks werden ausschliesslich durch freiwillige Beiträge unterstützt. Man beabsichtigt, auf dem nächsten Kongress die Errichtung eines zentralen Streikfonds in die Wege zu leiten.

*Lettland* unterstützt seine Streiks aus den Kassen der Zentralverbände. Bei grössern Bewegungen hat man sich in ähnlicher Weise geholfen wie in der Schweiz. Seit 1923 besteht ein Fonds zur Unterstützung bei Abwehrbewegungen, der aus dem Verkauf von Marken gespiesen wird. Es steht gegenwärtig die Frage der Errichtung eines zentralen Streikfonds zur Diskussion. Dieser soll alimentiert werden aus einmaligen Einzahlungen der Verbände und aus freiwilligen Beiträgen.

In *Polen* und *Rumänien* sind die Verbände auf sich selber angewiesen. Polen konnte die geplante Errichtung einer Solidaritätskasse wegen der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse bisher nicht in Angriff nehmen.

*Ungarn* hat bereits von 20 Jahren die Schaffung eines gemeinsamen Widerstandsfonds beschlossen, konnte den Beschluss aber gesetzlicher Hindernisse wegen nicht verwirklichen. Die Aufbringung allgemeiner Mittel ist sehr schwierig, da öffentliche Aufrufe für Sammlung von Geldern an die Zustimmung des Ministeriums des Innern gebunden sind. — Ein geradezu ungeheuerlicher Zustand.

In *Spanien* besteht das System der Geldsammlungen von Fall zu Fall, ähnlich wie in Frankreich. Bis 1922 habe eine Streikkasse bestanden, die aber die gewünschten Resultate nicht ergeben habe. Es war dies wahrscheinlich eine Einrichtung ähnlich unserer Reservekasse seligen Angedenkens.

Ganz besonders bemerkenswert ist die gegenseitige Unterstützung in Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Oesterreich und Schweden geordnet.

*Dänemark.* Gemäss den Statuten des Samvirkende Fagforbund ist jede Organisation, die beabsichtigt, Forderungen zu stellen, verpflichtet, zuerst die Genehmigung des Vorstandes des Samvirkende Fagforbund einzuholen, sofern die Organisation für die Durchführung der Forderungen die materielle Unterstützung der Landeszentrale wünscht. Sind die Verhandlungen mit den betr. Arbeitgebern ergebnislos verlaufen und wünscht die Organisation den Streik zu erklären, so ist auch hierzu die vorherige Genehmigung des Vorstandes nötig.

Wird die Genehmigung erteilt, so erhält die Organisation eine Unterstützung für jedes streikende Mitglied von 10 Kronen pro Woche für vollberechtigte, und 6 Kronen für halbberechtigte Mitglieder, jedoch mit der Einschränkung, dass die Organisation für die erste Streikwoche, und wenn nicht über 2 Prozent der Mitgliederzahl vom Streik betroffen sind, keine Unterstützung beanspruchen kann.

Die Mittel für die Leistung der Unterstützung werden dadurch aufgebracht, dass die Landeszentrale unter den arbeitenden Mitgliedern der angeschlossenen Organisationen einen wöchentlichen Extrabeitrag in einer solchen Höhe ausschreibt, dass der Unterstützungsbetrag gedeckt wird.

*Deutschland.* Der Bund der Gewerkschaften geht davon aus, dass die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der beteiligten Mitglieder die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist. Pflicht der einzelnen Gewerkschaft ist es daher, sich bei der Beschlussfassung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.

Ist jedoch die Weiterführung eines Streiks oder die Abwehr einer Aussperrung im Interesse aller Gewerkschaften nötig, aber infolge ihres Umfanges oder aus andern Ursachen nur mit ausserordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des Bundes anrufen.

Die Unterstützung durch den Bund hat zur Voraussetzung, dass die Gewerkschaft vor der Inanspruchnahme der Bundeshilfe die eigenen Mitglieder zu angemessenen Extrabeiträgen herangezogen hat; dass ihre

Unterstützungsansätze sich in den allgemein üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen im Einklang stehen.

Der Bundesvorstand hat das Unterstützungsgesuch zu prüfen und bei ausreichender Begründung den Zentralvorständen zur Entscheidung zu unterbreiten. Dabei ist anzugeben, welcher Beitrag pro Mitglied und Woche zur Unterstützung erforderlich ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muss.

Ausser durch schriftliche Umfrage bei den Zentralvorständen kann der Bundesvorstand die Entscheidung auch in einer Sitzung des Bundesausschusses herbeiführen.

Wird die Bundeshilfe gewährt, so entrichten die angeschlossenen Gewerkschaften einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Hilfsbeitrag, der wöchentlich an die Bundeskasse einzusenden ist.

Die von den Gewerkschaften zu leistenden Hilfsbeiträge sind in der Regel so zu bemessen, dass der zu unterstützenden Gewerkschaft für die streikenden oder ausgesperrten Mitglieder von 13wöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von 12 Mark und für solche von mindestens 26wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 16 Mark wöchentlich gewährt werden kann.

Für weibliche und jugendliche Mitglieder haben die Gewerkschaften die Hälfte des für männliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu leisten. Die Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinenfalls durch Sammlungen über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus geschehen.

In besondern Fällen kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Zentralvorstände oder des Bundesausschusses allgemeine Sammlungen veranlassen und hierzu die Ortsausschüsse des Bundes heranziehen. Letztere sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch den Bundesvorstand ein diesbezüglicher Aufruf erlassen ist. Pflichtbeiträge für diesen Zweck von den ihnen angeschlossenen Gewerkschaften zu erheben, ist den Ortsausschüssen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Bundeskasse abzuführen.

*Niederlande.* Der niederländische Gewerkschaftsbund verfügt über einen Streikfonds zur Unterstützung der im Kampf befindlichen Organisationen. Die Mittel für den Fonds werden aufgebracht:

*a)* durch regelmässige Beiträge der angeschlossenen Organisationen, und zwar 3 Cent per zahlendes Mitglied und Woche;

*b)* Ergebnisse der vom N. V. V. veranstalteten Unterstützungsaktionen;

*c)* Zinsen und andere Zuwendungen.

Eine Unterstützung wird nur gewährt, wenn die in Betracht kommende Organisation bereits selbst grössere Opfer gebracht hat.

Eine Organisation hat während eines Jahres nur Anspruch auf einen Unterstützungsbetrag, der insgesamt nicht höher sein darf als das Zehnfache der im vorhergehenden Jahre entrichteten gesamten Beitragssumme und in den 5 folgenden Kalenderjahren nicht höher als den 25fachen durchschnittlichen Jahresbetrag der in den 5 vorangegangenen Kalenderjahren eingezahlten Beiträge.

Die Unterstützung beträgt Fl. 0.90 per Arbeitstag und streikendes Mitglied bei einer Mitgliedschaftsdauer von mindestens 3 Monaten.

Im Falle die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, kann der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes entweder eine Erhöhung der regelmässigen Beiträge, einen Extrabeitrag oder aber eine allgemeine Sammlung beschliessen.

*Oesterreich.* Die Gewerkschaftskommission kann nur dann die Gesamtheit für die im Streik befindliche Gewerkschaft aufrufen, wenn es sich um einen Grosskampf handelt, bei welchem Angriffe der Unternehmer auf prinzipielle, die Allgemeinheit berührende Fragen vorliegen, also z. B. ein Streik, wodurch Angriffe der Unternehmer auf den Achtstundentag abgewehrt werden sollen. Die Gewerkschaftskommission muss, bevor sie die Unterstützung eines solchen Kampfes durchführt, einen diesbezüglichen Beschluss der Vorständekonferenz sämtlicher Gewerkschaften haben. Im übrigen leisten die der Kommission angeschlossenen Verbände einen Beitrag an den Solidaritätsfonds der Gewerkschaftskommission, der für die Verbände bankmässig verwaltet wird. Für den Fall, als eine Gewerkschaft im Kampfe mit ihren eigenen finanziellen Mitteln nicht auskommt, kann sie an die Gewerkschaftskommission herantreten, und wird ihr der selbst eingezahlte Betrag bis zum zehnfachen Ausmass als rückzahlbares, unverzinsliches Darlehen gewährt.

*Schweden.* Der schwedische Gewerkschaftsbund zahlt bei Konflikten Unterstützungen aus, doch ist die Unterstützungspflicht im grossen und ganzen auf Aussperrungen beschränkt. Streiks werden von den einzelnen Verbänden selbst finanziert; diese müssen deshalb darauf bedacht sein, dass die Streiks nicht einen Umfang annehmen, der über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbandes hinausgeht. Nimmt der Streik einen derartigen Umfang an oder wird er von so langer Dauer, dass die Mittel des betr. Verbandes nicht ausreichen, so kann der Verband ein Darlehen beim Gewerkschaftsbund oder einem andern Verband aufnehmen.

Bei Aussperrungen, die mehr als 3 Prozent der Mitglieder eines Verbandes umfassen, hat der betr. Verband Anrecht auf Unterstützung von seiten der Landeszentrale. Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen beträgt diese Unterstützung 6 Kronen wöchentlich für Vollzahler und 4 Kronen wöchentlich für Halbzahler, die von der Aussperrung betroffen sind. Um die für die Auszahlung dieser Unterstützung nötigen Mittel zu erhalten, erhebt die Landeszentrale einen ordentlichen Beitrag für ihren Hilfsfonds. Sie hat ausserdem das Recht, von den arbeitenden Mitgliedern der angeschlossenen Verbände einen Extrabeitrag zu erheben.

*

Die Ordnung der Streikunterstützungsfrage erfolgte bisher in den verschiedenen Ländern ganz unabhängig voneinander. Man nahm Rücksicht lediglich auf die eigenen Bedürfnisse und die speziellen Verhältnisse. Die praktischen Ergebnisse sollten aber trotzdem zur Prüfung der Frage führen, ob und inwieweit sich die eine oder andere der getroffenen grundsätzlichen Lösungen für uns eignet. Aus der Enquete geht vor allem hervor, dass in allen Ländern sich das Bedürfnis nach einer Sicherung der Streikunterstützung auch bei umfassenden Streiks, denen der einzelne Verband nicht mehr gewachsen ist, geltend gemacht hat. Die Enquete zeigt auch, dass in den romanischen Ländern und in einigen der jungen Oststaaten von einer zentralen Ordnung der Streikunterstützungsfrage noch nicht gesprochen werden kann. In den erstern ist es die zum Dogma gewordene Autonomie der Gruppen, die einer zweckmässigen Lösung entgegensteht, in den letztern sind die Gewerkschaften noch zu wenig entwickelt.

Weniger dringend als in Mittel- und Kleinstaaten ist die Lösung des Problems in Grossstaaten, wie England oder Deutschland. Die englischen Gewerkschaften

verfügen nicht nur über gute Kassen, sondern auch über ein ausgedehntes Netz von Tarifverträgen. Trotzdem treten auch dort Schwierigkeiten auf bei grossen Streiks der Bergarbeiter z. B. und anderer Gruppen, und es wird seit Jahren versucht, auf dem Wege von Arbeitsgemeinschaften mehrerer verwandter Gruppen dieses Problem zu lösen. Verhältnismässig einfach liegen die Dinge bei den deutschen Gewerkschaften. Ihnen fehlt vor allem die hemmende Berufstradition. Ihre Verbände dehnen sich über ein weites Gebiet aus. Jeder einzelne grössere Verband zählt allein das Vielfache der Mitglieder der Landeszentralen kleiner Länder, ist also imstande, für sich selber bedeutende Mittel aufzubringen. Trotzdem ist es in Deutschland möglich geworden, auf dem Wege des Umlageverfahrens *obligatorische* Leistungen von den einzelnen Verbänden einzuheben zur Unterstützung grosser Streiks oder Aussperrungen. Die Autonomie der Verbände, die auch in Deutschland etwas bedeutet, wurde hier durchbrochen. Dass dies möglich war, kann nur dem Verantwortlichkeitsgefühl der Verbandsleitungen zugeschrieben werden, das so verankert ist, dass ein Missbrauch der Solidarität ausgeschlossen erscheint.

Das Rätselhafte der hervorragenden Leistungsfähigkeit der dänischen Organisation wird gelöst bei der Würdigung ihres Unterstützungssystems. Trotzdem in dem kleinen Dänemark etwa 50 Zentralverbände bestehen und die berufliche Zersplitterung nach unsern Begriffen gross ist, hat man es in Dänemark, wo rund 95 Prozent aller Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sind, frühzeitig verstanden, den beruflichen Korpsgeist und die Pflichten der Solidarität der Gesamtarbeiterschaft, die die Zusammenfassung aller Kräfte in einem kleinen Lande in erster Linie erfordert, miteinander zu verbinden. In keinem andern Lande hat die Arbeiterschaft grössere Geldopfer für ihre Sache gebracht, nicht nur für die Unterstützung der eigenen, sondern auch für die Unterstützung der internationalen Kämpfe.

Die holländische Lösung stellt ein System von festen Beiträgen auf, nach dem die Beiträge und die Leistungen in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen sollen. Vielleicht ist es etwas zu kompliziert. Es liegt aber im System die Anerkennung der Preisgabe eines gewissen Teiles der Autonomie im Interesse der Gesamtbewegung, wie in Erwägung des Umstandes, dass man diese Solidarität vielleicht selber eines Tages braucht und dann wirksam an sie appellieren möchte.

Die Schweden verweisen ihre Verbände zwar darauf, dass sie starke Fonds zur Führung ihrer Bewegungen äufnen sollen, aber auch sie haben statutarische Bestimmungen getroffen, die es ermöglichen, dass bei Aussperrungen von bestimmtem Umfang von den Verbänden obligatorische Extraleistungen erhoben werden können.

Die in Oesterreich getroffene Lösung können wir vielleicht als Darlehenskasse auf Gegenseitigkeit bezeichnen. Die Vorbedingung für deren Wirksamkeit ist die Einzahlung von Geldern durch möglichst viele Verbände. Unsere schweizerische Solidaritätkasse soll ja im Grunde genommen auch nichts anderes sein, nur mit dem Unterschied, dass wir es nicht in das Belieben des Verbandes stellen wollen, was er einzahlt. Wir wollen ihm einen Pflichtbeitrag auferlegen, der die Kasse in den Stand setzt, ihre Aufgabe auch zu erfüllen.

Eine objektive Prüfung der uns hier dargestellten Lösungen der Unterstützungsfrage dürfte uns wohl zu der Ueberzeugung bringen, dass wir auf diesem Gebiet längst nicht an der Spitze marschieren. Es wäre doch endlich an der Zeit, dass man auch bei uns die Frage allenthalben ernstlich prüft, ob es nicht an der Zeit wäre, im Interesse der Erstarkung unserer Bewegung, im Interesse ihres Ansehens und ihrer Geschlossenheit die «Autonomie der Verbände» nicht zum Dogma erstarren zu lassen, das alle natürliche Entwicklung hemmt.

Wenn man in bestimmten Kreisen darauf verweist, dass die Unterstützungsfrage international geregelt werden müsse, so ist das angesichts der Erhebungen des I. G. B., die sich auch auf die internationalen Berufssekretariate erstrecken, auf die wir aber hier nicht näher eingehen können, reichlich Zukunftsmusik.

## Wirtschaftsbilder.

Wir beginnen mit der Reproduzierung einer Serie von graphischen Darstellungen des volkswirtschaftlichen Mitarbeiters der « Berner Tagwacht » mit begleitendem Text, die allenthalben Interesse erwecken dürften. Blättern, die sich für den Abdruck interessieren, stellen wir die Matern zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. (Die Red.)

**Berufsgliederung in Prozent aller Erwerbstätigen 1870—1920.**

Tab. 1.

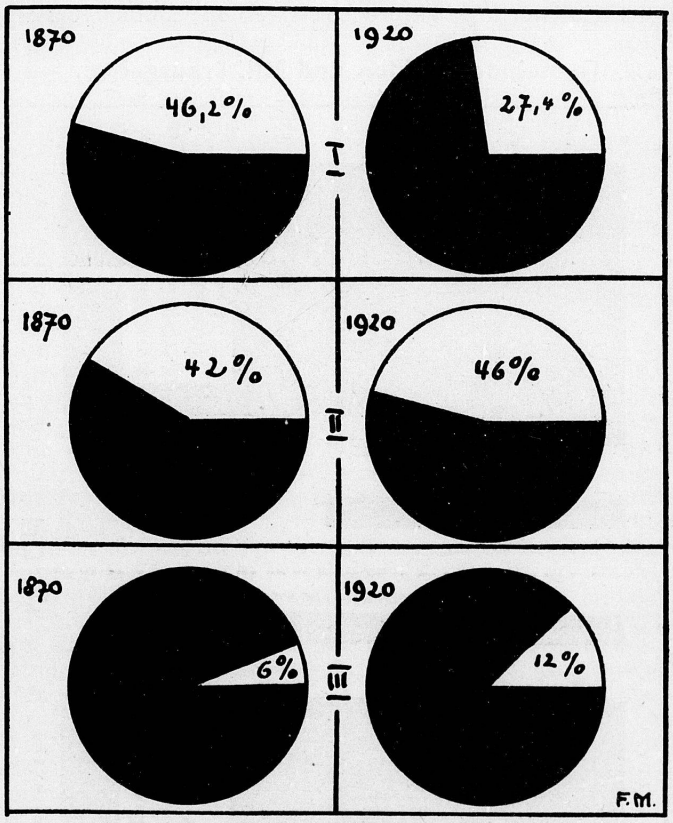


I Gewinnung der Naturerzeugnisse.
II Veredelung der Natur- und Arbeitserzeugnisse.
III Handel.

Diese Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der Berufsgliederung in der Schweiz von 1870 bis 1920. Die Graphik gibt nur die Zustände 1870 und 1920 wieder, also nicht die Funktion der Entwicklungskurve. Die extremen Zahlen 1870—1920 geben aber ein absolut vollwertiges Bild des Zustandes zu Anfang und zu Ende dieses rechnerischen halben Jahrhunderts.

Es geht daraus hervor, dass der Anteil der Landwirtschaft an der Totalzahl der schweizerischen Er-